

tel für den Unterricht usw.). Diese Sammlung wird in Zusammenarbeit mit den Fachberatern, Schulinspektoren und Direktoren der Schulen sowie mit den Leitungen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung ständig ergänzt.

(3) In den Pädagogischen Kreiskabinetten wird ein Psychologe eingesetzt. Seine Aufgaben bestehen vor allem in der Beratung der Lehrer und Direktoren bei der Lösung psychologischer Probleme im Bildungs- und Erziehungsprozeß sowie in der Mitarbeit bei der pädagogischen Diagnostizierung und Entscheidung für die Aufnahme von Kindern in Sonderschulen.

§ 7

Vergütungsregelungen

Vergütungsregelungen für den Direktor, die Fachberater, den Mitarbeiter für Weiterbildung und den Psychologen richten sich nach der Vereinbarung vom 20. März 1970 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer und Erzieher sowie den entsprechenden Nachträgen.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 24. April 1969 über die Einrichtung von Kreiskabinetten für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher (GBL II Nr. 45 S. 285) und
- die Anlage zur Anweisung vom 26. April 1969 über den Einsatz hauptamtlicher Lehrer und Erzieher für Leitungsfunktionen in den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, soweit sie die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise betrifft

Berlin, den 30. November 1973

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Die Pädagogischen Kreiskabinette in den Städten Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle, Magdeburg und Erfurt

1. In den Stadtbezirken dieser Großstädte werden Pädagogische Kreiskabinette wie in jedem Kreis gebildet. Sie unterstehen den zuständigen Stadtbezirksschulräten.*

Entsprechend den territorialen Bedingungen und Erfordernissen können im Interesse einer hohen Wirksamkeit der Pädagogischen Kreiskabinette einzelne Funktionen eines Stadtbezirkskabinetts durch das Pädagogische Kabinett der Stadt bzw. durch das Kabinett eines anderen Stadtbezirksschulrates übernommen werden.

Die Festlegungen darüber trifft der Stadtschulrat in Übereinstimmung mit den Stadtbezirksschulräten.

2. Das Pädagogische Kabinett der Stadt konzentriert sich vor allem auf die Weiterbildung der Pädagogen in Kursen. Es arbeitet dabei eng mit den Pädagogischen Kreiskabinetten der Stadtbezirke zusammen.

Im Pädagogischen Kabinett der Stadt arbeiten keine Fachberater und werden keine Fachkommissionen gebildet.

* Wo es keine Abteilungen für Volksbildung gibt, unterstehen die Kabinette dem Stadtschulrat.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Regelungen zum Einsatz der Fachberater, des Mitarbeiters für Weiterbildung und des Psychologen

1. Berechnungsgrundlage für das Zeitvolumen der Fachberater eines Kreises zur Anleitung und Kontrolle des

Unterrichts ist die Gesamtzahl der Klassen in den zehnklassigen polytechnischen Oberschulen und in den Einrichtungen der Abiturstufe (einschließlich der Klassen in bezirksunterstellten Spezialschulen). Dabei sind je Klasse 0,7 Stunden zugrunde zu legen.

Der Bezirksschulrat errechnet entsprechend der Anzahl der Klassen des Bezirkes die Gesamtzahl der Stunden, die für die Fachberater in den Kreisen zur Anleitung und Kontrolle des Unterrichts zur Verfügung stehen. Zur Berücksichtigung territorialer Bedingungen und Besonderheiten kann er im Rahmen des errechneten Gesamtvolumens des Bezirkes bei der Bestätigung dieser Stundenzahl für die einzelnen Kreise im Rahmen einer Toleranz von $\pm 10\%$ differenzieren.

2. Bei der Aufschlüsselung der dem Kreis bestätigten Gesamtstundenzahl für die Tätigkeit der Fachberater auf die einzelnen Fachberater ist folgendes zu berücksichtigen:

- Sicherung der Anleitung und Kontrolle aller im jeweiligen Unterrichtsfach unterrichtenden Lehrer (und damit Berücksichtigung der Zahl dieser Lehrer);
- ein angemessenes Zeitvolumen für die analytische Arbeit jedes Fachberaters, unabhängig vom quantitativen Anteil des einzelnen Faches an der Studentafel;
- der Anteil der Fachstunden an der Studentafel der zehnklassigen polytechnischen Oberschule;
- der Einsatz der betreffenden Fachberater zur Anleitung und Kontrolle des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern der Berufsschulen;
- die Anleitung des Musik-, Zeichen- und Sportunterrichts in der Unterstufe durch die betreffenden Fachberater.

3. Jeder Fachberater hat in seinem Fach mindestens 4 Stunden planmäßigen Unterricht in einer bestimmten Schule zu erteilen.

Bei allen Fachberatern ist vom Pflichtstundenmaximum der Oberstufenlehrer, also von 25 Stunden (23 Mindestpflichtstunden plus 2 variable Stunden) auszugehen.

Bei Fachberatern, die aus zwingenden Gründen zeitweilig keine variablen Stunden übernehmen können, kann die Mindest-Pflichtstundenzahl für Oberstufenlehrer (23 Stunden) zugrunde gelegt werden.

Beim Einsatz von mehreren Fachberatern in einzelnen Fächern ist eine Zersplitterung der Stunden für die Anleitung und Kontrolle des Unterrichts auf zu viele Personen zu vermeiden. Sind entsprechend der Größe des Kreises 2 und mehr Fachberater für ein Fach (bzw. für die Unterstufe) tätig*, so werden sie nach dem Territorialprinzip eingesetzt. Bei entsprechenden kadematischen Bedingungen können in Ausnahmefällen auch Fachberater für Fachkombinationen eingesetzt werden, besonders in den Fällen, wo für ein Fach nur wenige Stunden für die Anleitung und Kontrolle des Unterrichts zur Verfügung stehen.

4. Die Erzieher, die als Fachberater für den Schulhort arbeiten, sind für diese Tätigkeit mit 15 bis 25 Stunden im Rahmen ihrer 35 Wochenstunden der direkten Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern einzusetzen.

Die Leiterin der Kommission für Vorschulerziehung ist für diese Tätigkeit mit 12 Stunden im Rahmen ihrer 40 Wochenstunden der direkten Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern einzusetzen.

5. Dem Mitarbeiter für Weiterbildung und dem Psychologen wird auf der Berechnungsgrundlage von 23 Pflichtstunden ein Zeitfonds für die Tätigkeit im Pädagogischen Kreiskabinett nach folgenden Normen gewährt:

- Kreise mit mehr als 500 Klassen 23 Wochenstunden,
- Kreise mit 250 bis 500 Klassen 18 Wochenstunden,
- Kreise mit weniger als 250 Klassen 12 Wochenstunden.